

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Internationales Privates Wirtschaftsrecht 02 – Einheitsrecht

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Was behandeln wir heute?

Wiederholung

1

Was haben wir bisher gelernt?

UN-Kaufrecht

2

Was muss man über das UN-Kaufrecht wissen?

Wertpapierrecht

3

Wertpapierrecht

Transportrecht

4

Transportrecht

Modellgesetze

5

Sind Modellgesetze eine Alternative?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

1

Was haben wir bisher gelernt?

Was haben wir letzte Woche gelernt?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

- Wodurch entsteht *Zusatzaufwand* bei grenzüberschreitenden Geschäften?
- Welche Rolle spielt der (europäische) *Binnenmarkt* für das internationale private Wirtschaftsrecht?
- Wodurch kann eine *Rechtsordnung* Hindernisse für zwischenstaatlichen Handel schaffen oder beseitigen?
- Warum nehmen Staaten an einem *Wettbewerb der Rechtsordnungen* teil?
- Welche *Interessengruppen* beeinflussen das internationale private Wirtschaftsrecht? Welche Wünsche und Vorstellungen haben sie? Welchen Einfluss können sie ausüben?
- Welche Rechtsquellen sind im *internationalen* privaten Wirtschaftsrecht von besonderer Bedeutung?

Was werden wir diese Woche lernen?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

- In welchen Gebieten gibt es eine punktuelle Vereinheitlichung durch völkervertragliche Vorgaben (insb. Mindeststandards)?
- Welche Probleme bestehen bei völkervertraglich fundiertem Einheitsrecht? Welche Lösungsoptionen stehen zur Verfügung?
- Was ist ein Modellgesetz? Welche Beispiele können Sie hierfür nennen?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

2

Was muss man über das UN-Kaufrecht wissen?

Warum gilt eigentlich oft „deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts“?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

3 / 103

Groups



[de.soc.recht.misc](#) >

"Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts."

2 posts by 2 authors  



Thak Hinnerk

[Translate message to English](#)

Hallo,

bei den AGBs von snapfish habe ich folgende Passage gefunden:

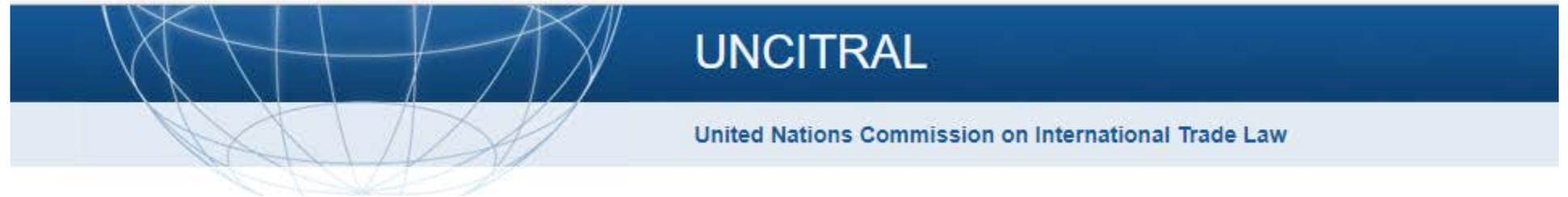
> Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Kann jemand kurz zusammenfassen, was in diesem "UN-Kaufrecht" drinsteht?

Thak

„Cómo que se debe aplicar un Convenio de Viena, y el Derecho suizo!? Aquí estamos en España!!“

Was ist dieses „UN-Kaufrecht“?



United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)

vom 11. April 1980

(in Kraft getreten 1. Januar 1988,
in Deutschland: 1. Januar 1991)

Stand 24. April 2018: 89 Mitgliedsstaaten

nicht: Irland, Malta, Portugal, Großbritannien

https://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/sale_goods/1980CISG_status.html

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Sind die Zweifel vielleicht unbegründet?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

SCHWERPUNKT

AUSSENHANDELS- UND EXPORTRECHT

unternehmensjurist

UN-KAUFRECHT

EIGENTLICH EINE GUTE BASIS

Jahrelang war es in Deutschland unbeliebt: Das UN-Kaufrecht wurde in Verträgen häufig kategorisch ausgeschlossen. Ein Grund war seine Unvereinbarkeit mit dem deutschen Schuldrecht. Dies hat sich inzwischen internationalen Standards angeglichen. Die alte Abneigung bleibt, aber zu Unrecht.

Natürlich fühlt man sich in der eigenen Rechtsordnung wohler. Es ist daher nur verständlich, dass in Kaufverträgen zwischen internationalen Partnern bei deutschen Unternehmen das Bedürfnis besteht, die Anwendung deutschen Rechts so weit wie möglich durchzusetzen. Hier kennt man sich aus, hier dürfte es eigentlich keine Überraschungen geben. So ist es bis heute üblich, in entsprechenden Verträgen UN-Kaufrecht auszuschließen: „Ofintals soll der Ausschluss verhindern, dass die für reine Inlandsachverhalte bekannte Rechtsordnung beim internationalen Warenkauf partiell durch das UN-Kaufrecht überlagert wird“, sagt Dr. Christoph Hammer, bei der Linde AG verantwortlich für die rechtliche Betreuung der Gases Division. Für ihn ist klar, dass der kategorische Ausschluss nicht zu befriedigenden Lösungen führt: „Damit wird Komplexität reduziert. Statt eines kategorischen Ausschlusses ist zu überlegen, ob nicht das UN-Kaufrecht eine sachgerechtere Regelung erlaubt.“ Im Einzelfall prüfe er, ob die Anwendung von UN-Kaufrecht günstig ist, etwa wegen der besseren Akzeptanz bei ausländischen Vertragspartnern.

Das UN-Kaufrecht, das nach dem Vertragswerk „United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods“ auch CISG genannt wird, ist inzwischen über 30 Jahre alt. Das Recht wurde bislang von 83 Staaten übernommen. Seit dem 1. Januar 1991 gilt es auch in Deutschland und ist Bestandteil des deutschen Rechts. Die Idee hinter dem UN-Kaufrecht ist, das Recht für grenzüberschreitende Warenkäufe und -verkäufe international zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Unsicherheiten, die durch unterschiedliche Rechtssysteme einzelner Nationen bestehen, sollten beseitigt werden. Insbesondere aus deutscher Sicht ist diese Idee nachvollziehbar: Als Exportnation liefert Deutschland zu einem überwiegenden Teil in Länder, in denen das UN-Kaufrecht gilt. UN-Kaufrecht kann angewendet werden, sobald es sich um einen internationalen Kaufvertrag handelt. Das ist dann der Fall, wenn die Vertragsparteien in verschiedenen Staaten ansässig sind. Es geht dabei nicht um die Nationalität der Vertragsparteien, sondern darum, wo sie ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder ihre Niederlassung haben. Geregelt wird der Kauf von beweglichen Sachen. Nicht erfasst sind unter

WANN GILT UN-KAUFRECHT?

Einbeziehung:

Bei der Geltung von UN-Kaufrecht (CISG) kommt es nicht darauf an, ob UN-Kaufrecht vereinbart wurde. Es gilt als Bestandteil des nationalen Rechts automatisch. Die Parteien können sich allerdings darauf einigen, dass das CISG ohne nationale Vorbehalte angewendet werden soll (zum Beispiel hinsichtlich der Schriftform-Erfordernis für den Vertragsschluss).

Ausschluss:

Da das UN-Kaufrecht Bestandteil des deutschen Rechts ist, reicht es für einen Ausschluss nicht aus, die Anwendung von deutschem Recht zu vereinbaren. Notwendig ist eine klarstellende Klausel, mit der

ausdrücklich die Anwendbarkeit des CISG ausgeschlossen wird.

Keine Rechtswahl:

Es kann passieren, dass UN-Kaufrecht sogar dann gilt, wenn einer der Vertragspartner seinen Sitz nicht in einem Vertragsstaat des CISG hat. Dies ist zum Beispiel dann möglich, wenn sich die Vertragsparteien nicht darauf geeinigt haben, welches Recht anzuwenden ist. Nach ROM I gilt dann das Recht des Landes, in dem die Vertragspartei, die die charakteristische Leistung erbringt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist dieses ein Vertragsstaat des CISG, gilt das UN-Kaufrecht als nationales Recht.

„Jahrelang war es in Deutschland unbeliebt: Das UN-Kaufrecht wurde in Verträgen häufig kategorisch ausgeschlossen. Ein Grund war seine Unvereinbarkeit mit dem deutschen Schuldrecht. Dies hat sich inzwischen internationalen Standards angeglichen. Die alte Abneigung bleibt, aber zu Unrecht.“

<http://unternehmensjurist.net/resources/Server/unternehmensjurist-Cover-Leseproben/Direktlink-Artikel/161CISG.pdf>

Ist das UN-Kaufrecht ein Erfolg?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Haager Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 1. Juli 1964

Einheitliches Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17. Juli 1973

Haager Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 1. Juli 1964

Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17. Juli 1973

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

- 19 Westeuropäische Mitgliedstaaten
- Nicht: USA, UdSSR, Entwicklungsstaaten, ...

Warum sollte man den internationalen Handelskauf harmonisieren?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Wissensvorsprünge vermeiden

Reduktion von Transaktionskosten

Geringes Risiko (Opt out;
Geschäftserfahrung)

Was kann man tun, um das UN-Kaufrecht besser zu vermarkten?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze



Welche **Probleme** stellen sich bei unmittelbar geltendem Einheitsrecht?

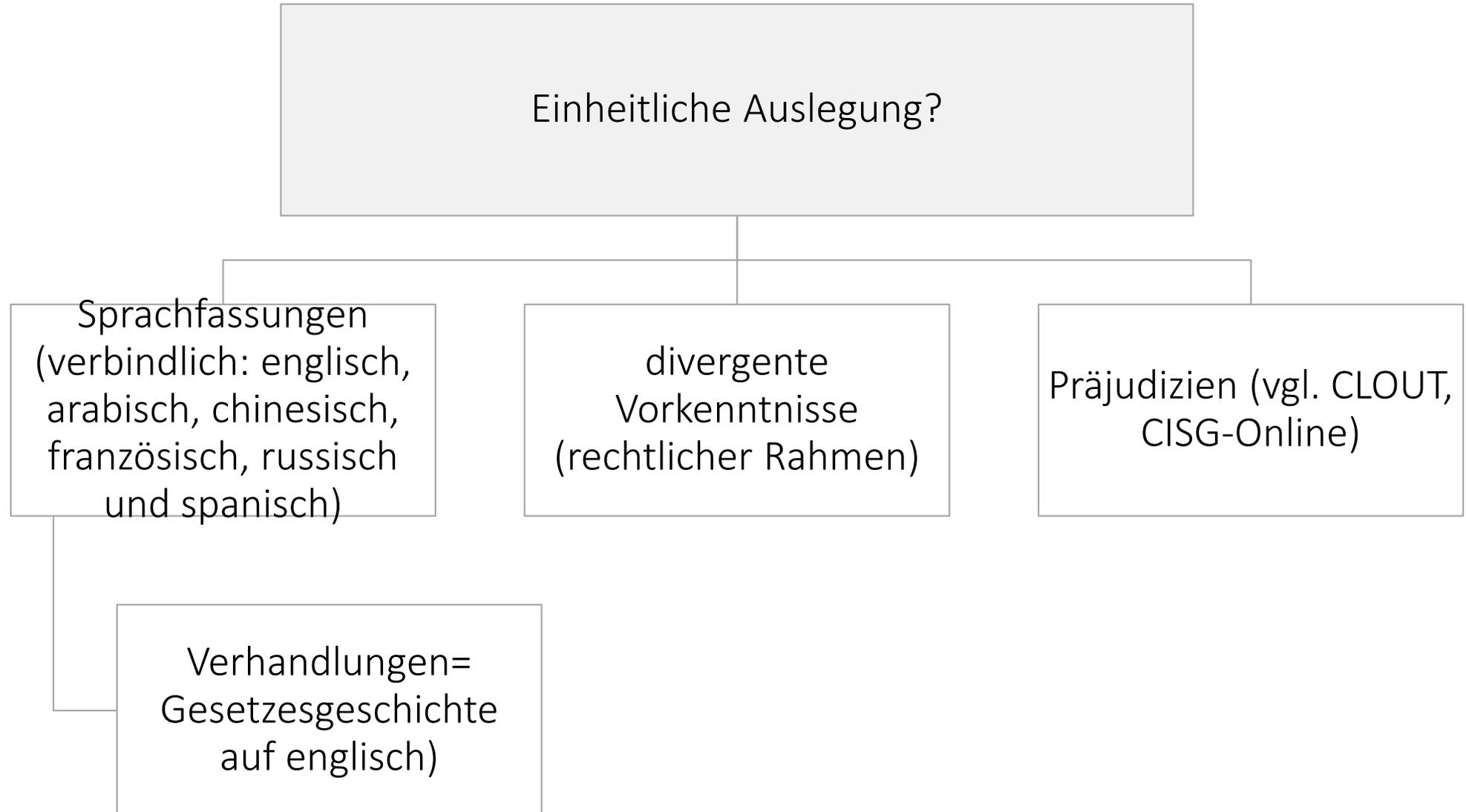
Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze



Wie ist das CISG aufgebaut?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Teil I. Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen (Art. 1–13)

Kapitel I. Anwendungsbereich (Art. 1–6)

Kapitel II. Allgemeine Bestimmungen (Art. 7–13)

Teil II. Abschluss des Vertrages (Art. 14–24)

Teil III. Warenkauf (Art. 25–65)

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 25–29)

Kapitel II. Pflichten des Verkäufers (Art. 30–51)

Kapitel III. Pflichten des Käufers (Art. 53–65)

Kapitel IV. Übergang der Gefahr (Art. 66–88)

Teil IV. Schlussbestimmungen (Art. 89–100)

Wann gilt UN-Kaufrecht statt BGB?

Art. 1 CISG

- (1) Dieses Übereinkommen ist auf **Kaufverträge** über Waren zwischen Parteien anzuwenden, die ihre **Niederlassung in verschiedenen Staaten** haben,
- a. wenn diese Staaten **Vertragsstaaten** sind oder
 - b. wenn die Regeln des **internationalen Privatrechts** zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Wann ist der sachliche Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts eröffnet? (Art. 1 Abs. 1 CISG)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Kaufvertrag (Ware gegen Geld)

- **Werklieferung** wenn nicht Besteller „wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffe selbst zur Verfügung zu stellen hat“) –
Abgrenzung: Dienstleistung (Art. 3)

Waren – Bewegliche Gegenstände

Kein Ausschluss (Art. 2)

Welche Fälle sind explizit ausgeschlossen?**Art. 2 CISG**

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf den Kauf

- a. von Waren für den **persönlichen Gebrauch** oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt, es sei denn, daß der Verkäufer vor oder bei Vertragsabschluß weder wußte noch wissen mußte, daß die Ware für einen solchen Gebrauch gekauft wurde,
- b. bei **Versteigerungen**,
- c. aufgrund von **Zwangsvollstreckungs-** oder anderen gerichtlichen Maßnahmen,
- d. von **Wertpapieren oder Zahlungsmitteln**,
- e. von **Seeschiffen**, Binnenschiffen, Luftkissenfahrzeugen oder Luftfahrzeugen,
- f. von **elektrischer Energie**.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Was ist der räumliche Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Autonom (Art. 1 Abs. 1 a)

- Beide Staaten Mitglied (außer Vorbehalte Art. 92, 93)

Indirekt (Art. 1 Abs. 1 b)

- Über IPR (außer Vorbehalt Art. 95)

Ist das UN-Kaufrecht zwingend?**Art. 6 CISG**

Die Parteien können die Anwendung dieses Übereinkommens ausschließen oder, vorbehaltlich des Artikels 12, von seinen Bestimmungen abweichen oder deren Wirkung ändern.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Was ist das Regel-/Ausnahmeverhältnis bei der Anwendbarkeit des CISG?

Wiederholung

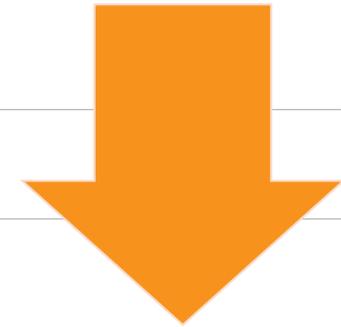
UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Rechtswahl fremden Rechts enthält grds. CISG



Ausschluss muss genau geprüft werden!

Wie werden gutgläubige Parteien vor dem „überraschenden“ UN-Kaufrecht geschützt?

Art. 1 CISG

- (2) Die Tatsache, daß die Parteien ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, **wird nicht berücksichtigt**, wenn sie sich nicht aus dem Vertrag, aus früheren Geschäftsbeziehungen oder aus Verhandlungen oder Auskünften ergibt, die **vor oder bei Vertragsabschluß zwischen den Parteien geführt oder von ihnen erteilt worden sind**.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Wann ist der persönliche Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts eröffnet?

Art. 1 CISG

- (3) Bei Anwendung dieses Übereinkommens wird weder berücksichtigt, welche Staatsangehörigkeit die Parteien haben, noch ob sie Kaufleute oder Nichtkaufleute sind oder ob der Vertrag handelsrechtlicher oder bürgerlich-rechtlicher Art ist.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Welchen Prinzipien hat die Auslegung des CISG zu folgen?

Art. 7 CISG

- (1) Bei der Auslegung dieses Übereinkommens sind sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern.
- (2) Fragen, die in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände betreffen, aber in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die diesem Übereinkommen zugrunde liegen, oder mangels solcher Grundsätze nach dem Recht zu entscheiden, das nach den Regeln des internationalen Privatrechts anzuwenden ist.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Was sind die „allgemeinen Grundsätzen“, die diesem Übereinkommen zugrunde liegen“?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

z.B. Treu und Glauben

z.B. Parteiautonomie

z.B. Formfreiheit

z.B. Schadensminderungspflicht

Wie werden Erklärungen ausgelegt? (vgl. §§ 133, 157 BGB)

Art. 8 CISG

- (1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens sind Erklärungen und das sonstige Verhalten einer Partei **nach deren Willen auszulegen**, wenn die andere Partei diesen Willen **kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte**.
- (2) Ist Absatz 1 nicht anwendbar, so sind Erklärungen und das sonstige Verhalten einer Partei so auszulegen, wie eine **vernünftige Person der gleichen Art wie die andere Partei sie unter den gleichen Umständen** aufgefaßt hätte.
- (3) Um den Willen einer Partei oder die Auffassung festzustellen, die eine vernünftige Person gehabt hätte, sind **alle erheblichen Umstände** zu berücksichtigen, insbesondere die Verhandlungen zwischen den Parteien, die zwischen ihnen entstandenen Gepflogenheiten, die Gebräuche und das spätere Verhalten der Parteien.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Was ist mit allgemeinen Geschäftsbedingungen?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Erkennbarer Einbeziehungswille

Übersendung oder Zugänglichmachen vor Vertragsschluss

- Möglichkeit zumutbarer Kenntnisnahme unzureichend
- In Verhandlungssprache

Kein Widerspruch

BGH, NJW 2002, 370, 371 zu Art. 8 CISG

Was ist mit Handelsbräuchen? (vgl. § 346 HGB)

Art. 9 CISG

- (1) Die Parteien sind an die **Gebräuche**, mit denen sie sich einverstanden erklärt haben, und an die **Gepflogenheiten** gebunden, die **zwischen ihnen entstanden** sind.
- (2) Haben die Parteien **nichts anderes vereinbart**, so wird angenommen, daß sie sich in ihrem Vertrag oder bei seinem Abschluß **stillschweigend auf Gebräuche bezogen haben, die sie kannten oder kennen mußten** und die im internationalen Handel den Parteien von Verträgen dieser Art in dem betreffenden Geschäftszweig **weithin bekannt sind und von ihnen regelmäßig beachtet werden**.

Welche Vermutungsregeln gelten (u.a.)?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Art. 55 CISG

Ist ein Vertrag gültig geschlossen worden, ohne daß er den Kaufpreis ausdrücklich oder stillschweigend festsetzt oder dessen Festsetzung ermöglicht, so wird mangels gegenteiliger Anhaltspunkte vermutet, daß die Parteien sich **stillschweigend auf den Kaufpreis bezogen haben, der bei Vertragsabschluß allgemein für derartige Ware berechnet wurde**, die in dem betreffenden Geschäftszweig unter vergleichbaren Umständen verkauft wurde.

Art. 56 CISG

Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Ware festgesetzt, so bestimmt er sich im Zweifel nach dem **Nettogewicht**.

Bis wann kann ein Antrag widerrufen werden?**Art. 16 CISG**

- (1) Bis zum Abschluß des Vertrages kann ein Angebot widerrufen werden, wenn der Widerruf dem Empfänger zugeht, bevor dieser eine Annahmeerklärung abgesandt hat.
- (2) Ein Angebot kann jedoch nicht widerrufen werden,
 - a. wenn es durch Bestimmung einer festen Frist zur Annahme oder auf andere Weise zum Ausdruck bringt, daß es unwiderruflich ist, oder
 - b. wenn der Empfänger vernünftigerweise darauf vertrauen konnte, daß das Angebot unwiderruflich ist, und er im Vertrauen auf das Angebot gehandelt hat.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Was gilt bei Annahme unter Abweichungen?

Art. 19 CISG

- (1) Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber **Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen** enthält, ist eine Ablehnung des Angebots und stellt ein **Gegenangebot** dar.
- (2) Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Ergänzungen oder Abweichungen enthält, welche die Bedingungen des Angebots nicht wesentlich ändern, stellt jedoch eine Annahme dar, wenn der Anbietende das Fehlen der Übereinstimmung **nicht unverzüglich mündlich beanstandet oder eine entsprechende Mitteilung absendet**. Unterläßt er dies, so bilden die Bedingungen des Angebots mit den in der Annahme enthaltenen Änderungen den Vertragsinhalt.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Was gilt für Schadenersatz? (§§ 249, 250 BGB)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Art. 74 CISG

Als Schadenersatz für die durch eine Partei begangene Vertragsverletzung ist der der anderen Partei **infolge der Vertragsverletzung entstandene Verlust, einschließlich des entgangenen Gewinns**, zu ersetzen. Dieser Schadenersatz darf jedoch den Verlust nicht übersteigen, den die vertragsbrüchige Partei bei Vertragsabschluß **als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat** oder **unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen mußte, hätte voraussehen müssen**.

Was gilt für das „Vertretenmüssen“? (§§ 276, 278 BGB)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Art. 79 CISG

- (1) Eine Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn sie beweist, daß die Nichterfüllung auf einem **außerhalb ihres Einflußbereichs liegenden Hinderungsgrund** beruht und daß von ihr **vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte**, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluß **in Betracht zu ziehen** oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu **vermeiden oder zu überwinden**.
- (2) Beruht die Nichterfüllung einer Partei auf der Nichterfüllung **durch einen Dritten**, dessen sie sich zur völligen oder teilweisen Vertragserfüllung bedient, so ist diese Partei von der Haftung nur befreit,
- wenn sie nach Absatz 1 befreit ist und
 - wenn der Dritte selbst ebenfalls nach Absatz 1 befreit wäre**, sofern Absatz 1 auf ihn Anwendung fände.

Wie ist die Nacherfüllung geregelt?**Art. 48 CISG**

- (1) Der Käufer kann vom Verkäufer **Erfüllung seiner Pflichten** verlangen, es sei denn, daß der Käufer einen Rechtsbehelf ausgeübt hat, der mit diesem Verlangen unvereinbar ist.
- (2) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer **Ersatzlieferung** nur verlangen, wenn die Vertragswidrigkeit eine **wesentliche Vertragsverletzung** darstellt und die Ersatzlieferung entweder zusammen mit einer **Anzeige** nach Artikel 39 oder innerhalb einer angemessenen Frist danach verlangt wird.
- (3) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer den Verkäufer auffordern, die Vertragswidrigkeit durch **Nachbesserung** zu beheben, es sei denn, daß dies unter Berücksichtigung aller Umstände **unzumutbar** ist. Nachbesserung muß entweder zusammen mit einer **Anzeige** nach Artikel 39 oder innerhalb einer angemessenen Frist danach verlangt werden.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Welche Fragen will das UN-Kaufrecht nicht regeln? (1)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Art. 4 CISG

Dieses Übereinkommen regelt ausschließlich den Abschluß des Kaufvertrages und die aus ihm erwachsenden Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers.

Soweit in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, betrifft es insbesondere nicht

- a. die Gültigkeit des Vertrages oder einzelner Vertragsbestimmungen oder die Gültigkeit von Gebräuchen,
- b. die Wirkungen, die der Vertrag auf das Eigentum an der verkauften Ware haben kann.

Welche Fragen will das UN-Kaufrecht nicht regeln? (2)

Art. 5 CISG

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf die Haftung des Verkäufers für den durch die Ware verursachten Tod oder die Körperverletzung einer Person.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Welche Fragen will das UN-Kaufrecht nicht regeln? (3)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Stellvertretung
(§ 164 BGB)

Abtretung (§ 398 BGB),
Schuldübernahme
(§ 414 BGB)

Schuldanerkenntnis
(§ 780 BGB)

Aufrechnung
(§ 389 BGB)

Zurückbehaltungsrecht
(§ 273 BGB,
vgl. Art. 71 CISG)

Zinshöhe
(§ 288 BGB)

Und was ist mit der Verjährung?

Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf in der
Fassung vom 14 Juni 1974, ergänzt am 11. April 1980

30 Mitglieder in der Ursprungsfassung

23 Mitglieder in der aktuellen Fassung

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Was gilt bei „culpa in contrahendo“?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Leben, Leib, Eigentum

- Art. 5 CISG

arglistiges / vorsätzlich
sittenwidriges Verhalten

- hM: primär Deliktsrecht

Vorvertragliche Informations-
und Aufklärungspflichten

- Vorrang des CISG soweit
Leistungsstörungenrecht oder sonstige
Sonderregelung betroffen

Was gilt bei Abbruch von Vertragsverhandlungen?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

M1:

- Unmittelbar aus CISG (Art. 7 II, 15, 16 II CISG)

M2:

- Nationales Recht, aber Bemessung nach Art. 16 II

M3:

- Ausgeschlossen (Art. 16 II CISG: Grds. kein Vertrauensschutz)

Sind andere UN-Übereinkommen genauso erfolgreich?

United Nations Convention on the Use of Electronic Communications in
International Contracts (2005)

9 Mitgliedstaaten, u.a. Russland; nicht: EU, USA

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Ist das UN-Kaufrecht ein Vorbild für Europa?

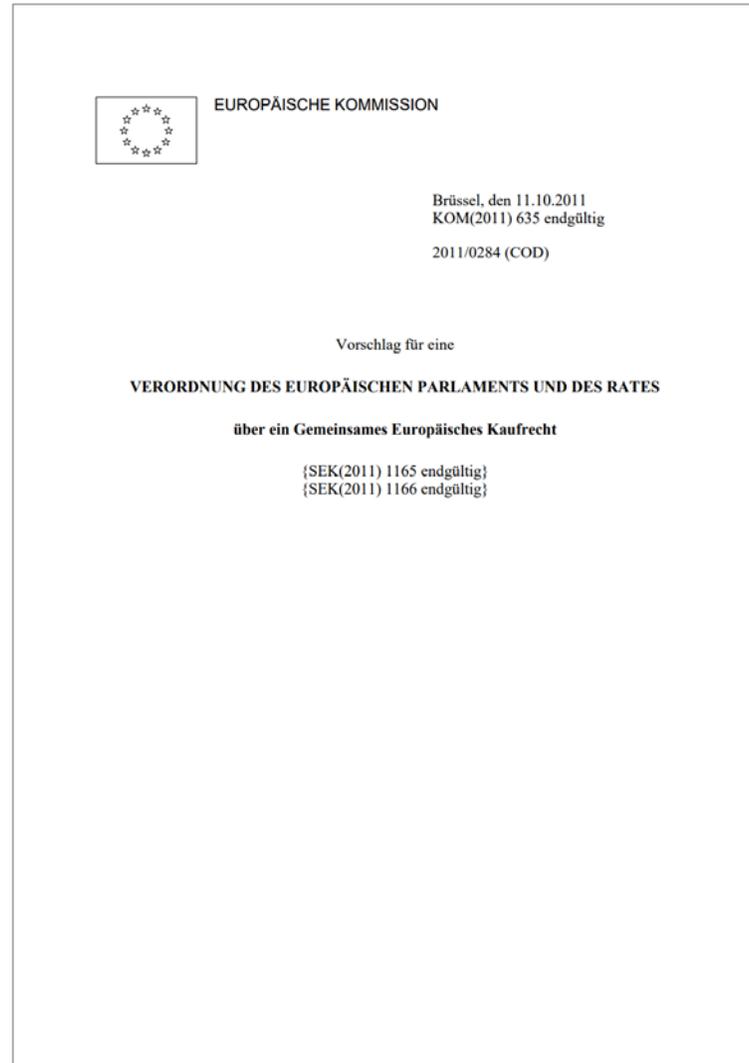
Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze



- Opt-In
- B2C
- Grenzüberschreitend
- Umstritten (Details, Dépeçage)
- Rücknahme zur Überarbeitung 2015
- Richtlinienentwürfe

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

3

Wertpapierrecht

Inwieweit wurde das Wertpapierrecht vereinheitlicht?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Abkommen über das Einheitliche Wechselgesetz / Abkommen über Bestimmungen auf dem Gebiet des internationalen Wechselprivatrechts (1930)

Wechselgesetz (1933)

Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts (1930)

Scheckgesetz (1933)

United Nations Convention on International Bills of Exchange and International Promissory Notes von 1988

Nur 5 Unterzeichnerstaaten
(in Kraft ab 10)

Wie sieht ein Wechsel aus? (1)**Art. 1 WG**

Der gezogene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als Wechsel im Text der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener);
4. die Angabe der Verfallzeit;
5. die Angabe des Zahlungsorts;
6. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll;
7. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
8. die Unterschrift des Ausstellers.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Wie sieht ein Wechsel aus? (2)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

WECHSEL

Angenommen
Balduin Bezogener

Wien, 15. Mai 2005
Ort und Tag der Ausstellung

Gegen diesen Wechsel - erste Ausfertigung - zahlen Sie am 15. August 2005
Monat in Buchstaben

an Bertram Begünstigter € 1.000,--
EURO --- E I N T A U S E N D ---
Betrag in Buchstaben

Bezogener Balduin Bezogener
in A-1010 Wien, Straße 2
Ort und Straße (genaue Adressangabe)

Zahlbar bei X-Bank AG
in A-1010 Wien, Straße 10
Diesen Raum nur für Zahlstellen- und Domizilvermerke benutzen!

A-1010 Wien, Straße 1
Albert Aussteller
Unterschrift und Adresse des Ausstellers

Labels and Arrows:
 - Wechselklausel (points to 'Gegen diesen Wechsel...')
 - Ort der Ausstellung (points to 'Wien, 15. Mai 2005')
 - Tag der Ausstellung (points to '15. August 2005')
 - Begünstigter (points to 'Bertram Begünstigter')
 - Zahlungsklausel (Anweisung) (points to 'zahlen Sie am')
 - Verfallzeit (points to '15. August 2005')
 - Bezogener (points to 'Balduin Bezogener')
 - Zahlungsort (points to 'X-Bank AG')
 - Unterschrift des Ausstellers (points to 'Albert Aussteller')

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

- Von Friedrich Kromberg - Friedrich Kromberg, CC BY-SA 3.0, <https://de.wikipedia.org/w/index.php?curid=1051964>

Wie wirkt der Wechsel? (1)

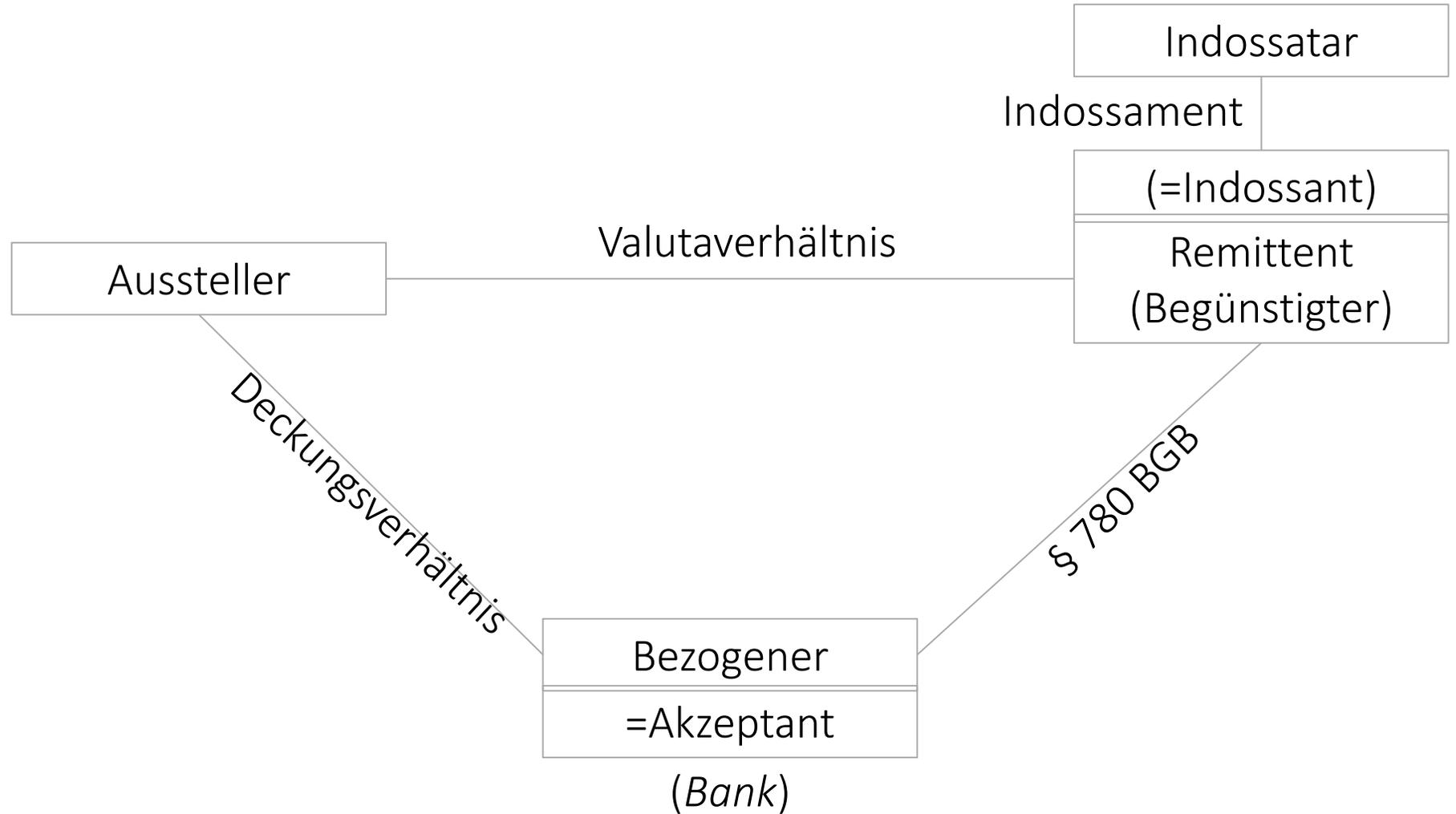
Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze



Wie wirkt der Wechsel? (2)

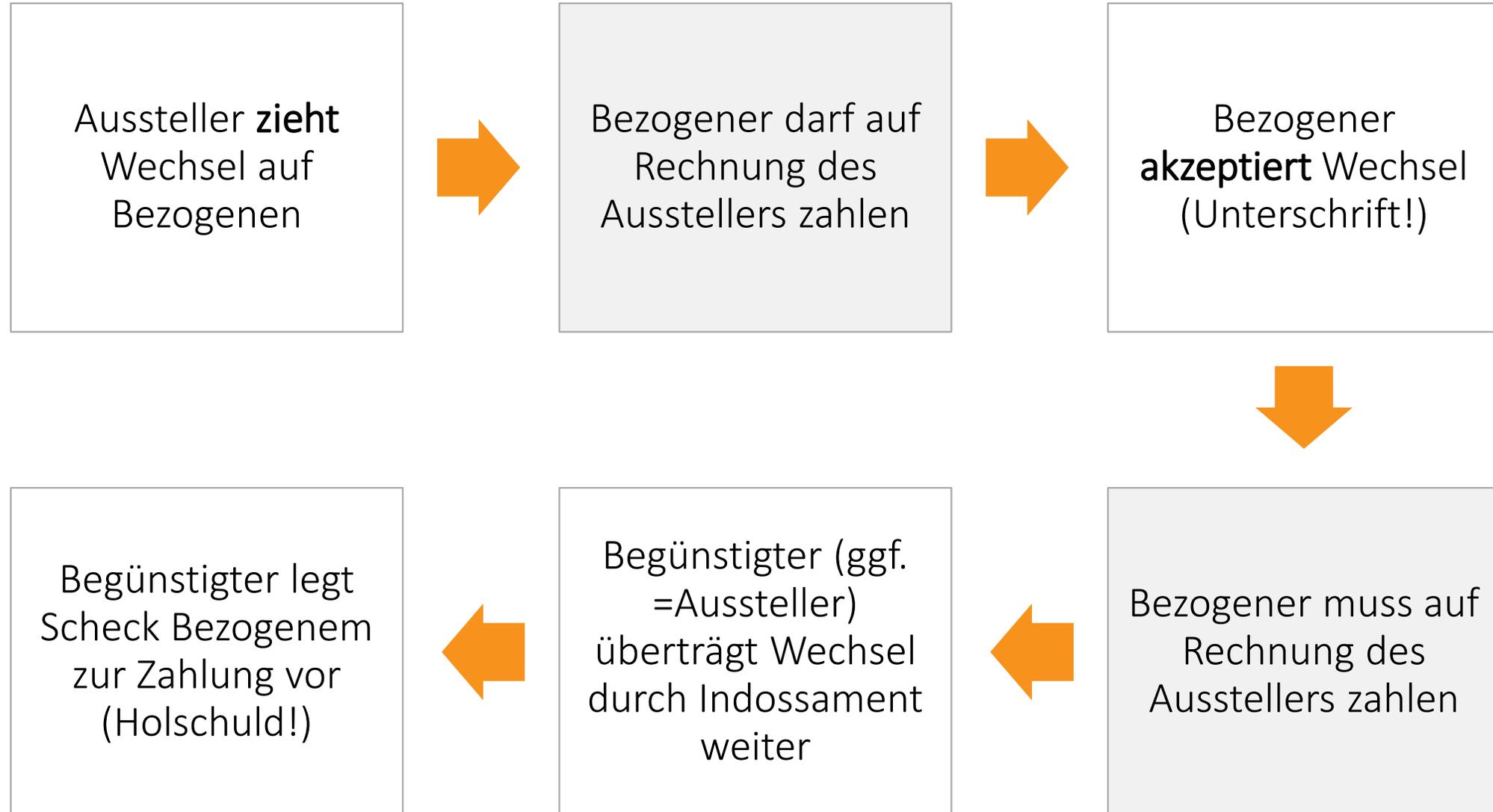
Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze



Welche Rolle hat der Aussteller?

Art 9 WG

- (1) Der Aussteller haftet für die Annahme und die Zahlung des Wechsels.
- (2) Er kann die Haftung für die Annahme ausschließen; jeder Vermerk, durch den er die Haftung für die Zahlung ausschließt, gilt als nicht geschrieben.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Wie wirkt der Wechsel? (3)

Art 28 WG

- (1) Der Bezogene wird durch die Annahme verpflichtet, den Wechsel bei Verfall zu bezahlen.
- (2) Mangels Zahlung hat der Inhaber, auch wenn er der Aussteller ist, gegen den Annehmer einen unmittelbaren Anspruch aus dem Wechsel auf alles, was auf Grund der Artikel 48 und 49 gefordert werden kann.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Wie sieht ein „Indossament“ aus?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

- „Für mich an Herrn X“ + Unterschrift
- „Für mich an Frau Y“ (Unterschrift)
- „An Herrn Z“ (Unterschrift)
- Blankoindossament (Art. 13 II 1 WG): Nur Unterschrift, „an Inhaber“, o.ä.

Was ist ein Wechsel?

unbedingte Anweisung an den Bezogenen, eine bestimmte Geldsumme am Fälligkeitstag an den Zahlungsempfänger zu zahlen

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Welche Begrifflichkeiten verwendet das Wechselgesetz?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Aussteller iSd WG

- Anweisender iSd BGB

Bezogener / Trassat iSd WG

- Angewiesener iSd BGB; nach Annahme Akzeptant (Art. 25 WG)

Indossant iSd WG

- Abtretender iSd BGB

Indossatar iSd WG

- Abtretungsempfänger iSd BGB

Kann man Wechsel gutgläubig erwerben?

Art. 16 WG

- (1) ¹Wer den Wechsel in Händen hat, gilt als rechtmäßiger Inhaber, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, und zwar auch dann, wenn das letzte ein Blankoindossament ist. ²Ausgestrichene Indossamente gelten hierbei als nicht geschrieben. ³Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament, so wird angenommen, daß der Aussteller dieses Indossaments den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat.
- (2) Ist der Wechsel einem früheren Inhaber irgendwie abhanden gekommen, so ist der neue Inhaber, der sein Recht nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes nachweist, zur Herausgabe des Wechsels nur verpflichtet, wenn er ihn in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Gibt es einen gutgläubigen einredefreien Erwerb?

Art. 17 WG

Wer aus dem Wechsel in Anspruch genommen wird, kann dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, daß der Inhaber bei dem Erwerb des Wechsels bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Welche Bedeutung hat die Fälligkeit (der „Verfall“)?

Art. 40 WG

- (1) Der Inhaber des Wechsels ist nicht verpflichtet, die Zahlung vor Verfall anzunehmen.
- (2) Der Bezogene, der vor Verfall zahlt, handelt auf eigene Gefahr.
- (3) ¹Wer bei Verfall zahlt, wird von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn ihm nicht Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Er ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente, aber nicht die Unterschriften der Indossanten zu prüfen.

Gutgläubigkeit bzgl. fehlender Berechtigung
oder fehlender Beweisbarkeit durch liquide Mittel

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Wie sieht ein Scheck aus? (1)**Art. 1 SchG**

Der Scheck enthält:

1. die Bezeichnung als Scheck im Text der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener);
4. die Angabe des Zahlungsorts;
5. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
6. die Unterschrift des Ausstellers.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Wie sieht ein Scheck aus? (2)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Musterbank GmbH

DE

Zahlen Sie gegen diesen Scheck

Betrag in Buchstaben

noch Betrag in Buchstaben

an _____ oder Überbringer

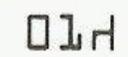
Ausstellungsort, Datum

Unterschrift des Ausstellers

Betrag: Euro, Cent

§ 6 6 S Der vorgedruckte Schecktext darf nicht geändert oder gestrichen werden. Die Angabe einer Zahlungsfrist auf dem Scheck gilt als nicht geschrieben. § 6 6 S

Scheck-Nr.	X	Konto-Nr.	X	Betrag	X	Bankleitzahl	X	Text
------------	---	-----------	---	--------	---	--------------	---	------



Bitte dieses Feld nicht beschriften und nicht bestempeln

Was ist ein Scheck?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Wertpapier, das eine unbedingte Zahlungsanweisung eines Kunden, gegenüber seinem Kreditinstitut verbrieft, zu Lasten seines Kontos auf Sicht (gg. Vorlage) an den Begünstigten am bestimmten Ort eine bestimmte Schecksumme zu zahlen

Was enthält ein Scheck?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

1. Anweisung an Kreditinstitut
2. Versprechen, dass Kreditinstitut haftet
3. Keine Verpflichtung des Kreditinstituts (!)

Was sind die Unterschiede von Wechsel und Scheck?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Annahme
ausgeschlossen (Art. 4
SchG)

Inhaberscheck zulässig
(Art. 5 SchG)

Aussteller und
Bezogener müssen
divergieren

Zahlung stets auf Sicht
(gegen Vorlage)

Scheck lautet immer auf
Bank

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

56 / 103

Art 29 ScheckG

- (1) Ein Scheck, der in dem Lande der Ausstellung zahlbar ist, muß binnen acht Tagen zur Zahlung vorgelegt werden.
- (2) Ein Scheck, der in einem anderen Land als dem der Ausstellung zahlbar ist, muß binnen zwanzig Tagen vorgelegt werden, wenn Ausstellungsort und Zahlungsort sich in demselben Erdteil befinden, und binnen siebenzig Tagen, wenn Ausstellungsort und Zahlungsort sich in verschiedenen Erdteilen befinden.
- (3) Hierbei gelten die in einem Lande Europas ausgestellten und in einem an das Mittelmeer grenzenden Lande zahlbaren Schecks ebenso wie die in einem an das Mittelmeer grenzenden Lande ausgestellten und in einem Lande Europas zahlbaren Schecks als Schecks, die in demselben Erdteil ausgestellt und zahlbar sind.
- (4) Die vorstehend erwähnten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, der in dem Scheck als Ausstellungstag angegeben ist.

Warum hat man Scheck und Wechsel international vereinheitlicht?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Internationaler Handel

„Sichere“ Zahlungsmittel (Diebstahl von Bargeld);
Kredite (Refinanzierung)

Einheitliche Standards

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

4

Transportrecht

Welches Recht gilt für Transportverträge? (Art. 5 Rom I VO) (1)

(1) Soweit die Parteien in Bezug auf einen Vertrag über die Beförderung von Gütern keine Rechtswahl nach Artikel 3 getroffen haben, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der **Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat**, sofern sich in diesem Staat auch der **Übernahmeort** oder der **Ablieferungsort** oder der **gewöhnliche Aufenthalt des Absenders** befindet. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Recht des Staates des von den Parteien vereinbarten **Ablieferungsorts** anzuwenden.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Welches Recht gilt für Transportverträge? (Art. 5 Rom I VO) (2)

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag im Falle fehlender Rechtswahl eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Wo ist das deutsche Transportrecht geregelt?

Wiederholung

Viertes Buch Handelsgeschäfte

Vierter Abschnitt Frachtgeschäft

UN-Kaufrecht

Fünftes Buch Seehandel

Zweiter Abschnitt Beförderungsverträge

Wertpapierrecht

Transportrecht

Erster Unterabschnitt Seefrachtverträge

Modellgesetze

Wie gliedern sich die Vorschriften zum Frachtgeschäft?

Wiederholung

Allgemeine Vorschriften

(§§ 407 – 450)

UN-Kaufrecht

Beförderung von Umzugsgut

(§§ 451 – 451 h)

Wertpapierrecht

Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln (multimodaler Transport)

(§§ 452 - 452d)

Transportrecht

Modellgesetze

Wie gliedern sich die allgemeinen Vorschriften zum Frachtgeschäft?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

- Frachtvertrag - §§ 407, 415
- Frachtbrief - §§ 408 f.
- Ladeschein - §§ 444 - 448
- Güter und Begleitpapiere - §§ 410 -413
- Haftung des Absenders - § 414
- Transportdurchführung - §§ 415 – 424
- Haftung des Frachtführers - §§ 425 – 438
- Verjährung und Gerichtsstand - §§ 439 f.
- Pfandrecht - § 441
- Abweichende Vereinbarungen - § 449

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Wie ist der internationale Straßentransport vereinheitlicht?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

**Internationale Vereinbarung über Beförderungsverträge auf
Straßen - CMR (Convention relative au contrat de transport
international de marchandises par route)**



CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Wie ist der internationale Lufttransport vereinheitlicht? (1)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Warschauer Abkommen über die Beförderung im internationalen Luftverkehr



Wie ist der internationale Lufttransport vereinheitlicht? (2)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

**Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften
über die Beförderung im internationalen Luftverkehr - Montrealer
Übereinkommen (Abk. MÜ)**



Wie ist der internationale Binnenschifftransport vereinheitlicht? (1)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

**Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die
Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt - Convention de
Budapest relative au contract de transport de marchandises en
navigation intérieure (CMNI)**



Wie ist der internationale Binnenschifftransport vereinheitlicht? (2)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

**Straßburger Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung
in der Binnenschifffahrt - Convention de Strasbourg sur la limitation
de la responsabilité en navigation intérieure (CLNI)**



Was gilt für den internationalen Seetransport? (1)

Haager Regeln (International Convention for the Unification of Certain Rules of Law relating to Bills of Lading m 28. August 1924)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was gilt für den internationalen Seetransport? (2)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

→ Haag-Visby Regeln (Protokoll vom 23. Februar 1968 zur Änderung des Übereinkommens vom 25. August 1924 zur Vereinheitlichung der Regeln von Konnossementen)



Was gilt für den internationalen Seetransport? (3)

**UN-Übereinkommen vom 31. März 1978 über die Beförderung von Gütern auf See (1992) –
nicht in Deutschland**

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was gilt für den internationalen Seetransport? (4)

→ United Nations Convention on Contracts for the International Carriage of Goods Wholly or Partly by Sea vom 23. Oktober 2009 – noch nicht in Kraft

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Wie ist der internationale Schienentransport vereinheitlicht?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr -
COTIF (*Convention relative aux transports internationaux
ferroviaires*) - CIM (Règles uniformes concernant le contrat de
transport international ferroviaires des marchandises)



CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Inwieweit ist internationales Transportrecht zwingend? (Art. 41 CMR)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 40 ist jede Vereinbarung, die unmittelbar oder mittelbar von den Bestimmungen dieses Übereinkommens abweicht, nichtig und ohne Rechtswirkung. Die Nichtigkeit solcher Vereinbarungen hat nicht die Nichtigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen zur Folge.

(2) Nichtig ist insbesondere jede Abmachung, durch die sich der Frachtführer die Ansprüche aus der Versicherung des Gutes abtreten läßt, und jede andere ähnliche Abmachung sowie jede Abmachung, durch die die Beweislast verschoben wird.

Wie ist der Grundtatbestand der Haftung formuliert? (§ 425 Abs. 1 HGB)

Der Frachtführer haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Und was gilt im internationalen (Straßen-) Gütertransport? (Art. 17 Abs. 1 CMR)

Der Frachtführer haftet für gänzlichen oder teilweisen Verlust und für Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust oder die Beschädigung zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme des Gutes und dem seiner Ablieferung eintritt, sowie für Überschreitung der Lieferfrist.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Welche besonderen Haftungsausschlußgründe sieht § 427 HGB vor? (1)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

(1) Der Frachtführer ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

1. vereinbarte oder der Übung entsprechende Verwendung von offenen, nicht mit Planen gedeckten Fahrzeugen oder Verladung auf Deck;
2. ungenügende Verpackung durch den Absender;
3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Gutes durch den Absender oder den Empfänger;
4. natürliche Beschaffenheit des Gutes, die besonders leicht zu Schäden, insbesondere durch Bruch, Rost, inneren Verderb, Austrocknen, Auslaufen, normalen Schwund, führt;
5. ungenügende Kennzeichnung der Frachtstücke durch den Absender;
6. Beförderung lebender Tiere.

Welche besonderen Haftungsausschlußgründe sieht § 427 HGB vor? (2)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

(2) Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der in Absatz 1 bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, daß der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Diese Vermutung gilt im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 nicht bei außergewöhnlich großem Verlust.

(3) Der Frachtführer kann sich auf Absatz 1 Nr. 1 nur berufen, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist nicht darauf zurückzuführen ist, daß der Frachtführer besondere Weisungen des Absenders im Hinblick auf die Beförderung des Gutes nicht beachtet hat.

Welche besonderen Haftungsausschlußgründe sieht § 427 HGB vor? (3)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

(4) Ist der Frachtführer nach dem Frachtvertrag verpflichtet, das Gut gegen die Einwirkung von Hitze, Kälte, Temperaturschwankungen, Luftfeuchtigkeit, Erschütterungen oder ähnlichen Einflüssen besonders zu schützen, so kann er sich auf Absatz 1 Nr. 4 nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Auswahl, Instandhaltung und Verwendung besonderer Einrichtungen, getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

(5) Der Frachtführer kann sich auf Absatz 1 Nr. 6 nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

Gibt es auch im internationalen Transportrecht vergleichbare Regelungen? (Art. 17 CMR)

- unabwendbares Ereignis
- Beförderung mit offenen Fahrzeugen
- fehlende oder mangelhafte Verpackung
- Verladefehler von Absender, Empfänger oder deren Erfüllungsgehilfen
- besondere Empfindlichkeit des Gutes (Beschaffenhheitsrisiko)
- fehlende oder mangelhafte Kennzeichnung der Frachtstücke
- lebende Tiere

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Was gilt im internationalen Transportrecht? (Art. 23, 25, 27 CMR):

- Haftung bis zum Wert des Gutes **am Abgangsort**, maximal 8,33 SZR/kg (ca. 10 €/kg).
- **Beschädigung:** Wertminderung
- Fracht, Einfuhrabgaben sind zusätzlich zu erstatten.
- Keine Haftung für Güterfolgeschäden
- **Verspätung:** maximal Betrag der Fracht.
- **Sonstige Vermögensschäden:** keine Regelung

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Schadenanzeigenfrist (Art. 30 CMR):

Äußerliche erkennbare Schäden:

- sofort bei Ablieferung

Verdeckte Schäden:

- innerhalb von 7 Tagen;
- Anspruchsteller muss beweisen, dass Schaden durch Umstände eintrat, für die der Frachtführer haftpflichtig ist.
- Das wird in der Praxis kaum gelingen.
- Verspätung muss innerhalb von 21 Tagen angezeigt werden.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Verjährung (Art. 32 CMR)

Verjährungsfrist:

➤ ein Jahr,

➤ 3 Jahre bei qualifiziertem Verschulden.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Beginn des Laufs der Verjährung (Art. 32 CMR)

- Teilverlust, Beschädigung, Verspätung:
- Tag der Ablieferung
- Totalverlust:
 - 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist,
 - 60 Tage nach Übernahme, wenn keine Lieferfrist vereinbart war;
 - alle anderen Fälle: 3 Monate nach Abschluss des Frachtvertrages.

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Hemmung des Laufs der Verjährung (Art. 32 CMR)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

- Ab Zugang der Schadenanmeldung (Haftbarhaltung oder Schadenrechnung) bis zur Ablehnung mit Rücksendung von Original-Schadenunterlagen.
- Weitere Hemmungstatbestände nach nationalem Recht (z.B. Aufnehmen von Verhandlungen, Einlegen eines Rechtsmittels).

Ist die Haftung summenmäßig unbegrenzt? § 431 HGB (1)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

- (1) Die nach den §§ 429 und 430 zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts des Gutes begrenzt.
- (2) Besteht das Gut aus mehreren Frachtstücken (Sendung) und sind nur einzelne Frachtstücke verloren oder beschädigt worden, so ist der Berechnung nach Absatz 1
 1. die gesamte Sendung zu Grunde zu legen, wenn die gesamte Sendung entwertet ist, oder
 2. der entwertete Teil der Sendung zu Grunde zu legen, wenn nur ein Teil der Sendung entwertet ist.

Ist die Haftung summenmäßig unbegrenzt? § 431 HGB (2)

Wiederholung

(3) Die Haftung des Frachtführers wegen Überschreitung der Lieferfrist ist auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt.

UN-Kaufrecht

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro entsprechend dem Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht am Tag der Übernahme des Gutes zur Beförderung oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen anwendet.

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Was sind die maßgeblichen Kriterien?

Wiederholung

Rohgewicht: Gesamtgewicht des Gutes einschließlich Verpackung

UN-Kaufrecht

Höchsthafung: 8,33 SZR je Kilogramm

Wertpapierrecht

SonderziehungsRechte: Feststellungsverfahren nach Abs. 4: SZR des Internationalen Währungsfonds (IWF)

Transportrecht

➔ Festzustellen nach dessen jeweiliger Methode = dynamische Verweisung

Modellgesetze

Beispiel

Wiederholung

100 Stücke; Wert je Stück: 100; Gewicht je Stück: 5

UN-Kaufrecht

- Totalverlust: Schaden 100 x 100 = 10.000
Haftung: $100 \times 5 \times 8,33 = 4.165$ SZR

Wertpapierrecht

- 10 Stücke Verlust: Schaden 10 x 100 = 1.000
Haftung: $10 \times 5 \times 8,33 = 416,5$ SZR

Transportrecht

Modellgesetze

- 10 Stücke Verlust, Rest 10% wertgemindert:
Schaden: $10 \times 100 + (90 \times 100 \times 10\%) = 1.900$
Haftung: $100 \times 5 \times 8,33 = 4.165$ SZR

Was ist ein „multimodaler Transport“?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Einheitlicher Frachtvertrag

Verschiedene Beförderungsmitteln

Unterschiedliche Teilstreckenrechte

Was ist mit „Teilstrecken“ gemeint?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

- Problem der Selbständigkeit einzelner Transportmittel und Teilstrecken oder deren Zuordnung zu anderen Transportmitteln und Teilstrecken
- insbesondere: Containerumschlag im Seetransport
- BGH: Seestrecke endet, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, mit Verladung auf das nachfolgende Transportmittel

Welche Regeln gelten für multimodalen Transport?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

- Vorrang internationaler Übereinkommen
 - **Straße:** Art. 2 CMR Schiene – Straße/Luft/Wasser
 - **Schiene:** Art. 48 CIM Schiene - See
 - **Luft:** Art. 38 MÜ Luft – andere Verkehrsmittel
 - **Binnenwasserstraße:** Art. 2 CMNI (Budapester Übereinkommen) Binnengewässer – See
- nicht: Hague-Visby oder Hamburg Rules (nur Seetransport)
- anders künftig Rotterdam Rules („Maritime Plus“)

Was gilt nach dem Warschauer Abkommen? (Lufttransport) (1)

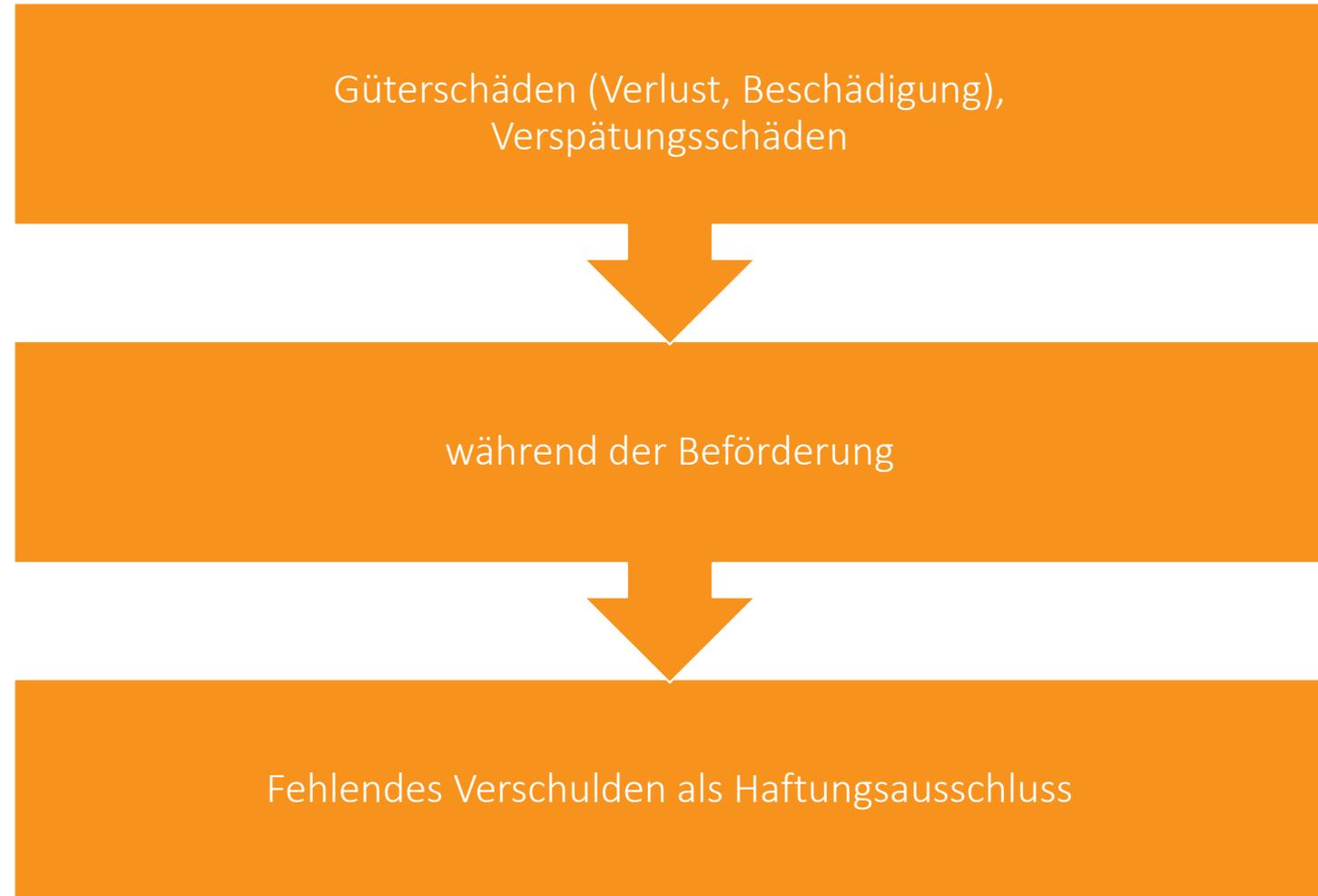
Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze



Was gilt nach dem Warschauer Abkommen? (Lufttransport) (2)

- **Haftungsgrenze** für Güter- oder Verspätungsschäden: ca. 27,35 € (250 Poincaré-Franken) je kg
- **Ausnahme:** Vorsatz, bewusste Leichtfertigkeit (im Bewusstsein, dass der Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Was gilt nach dem Warschauer Abkommen? (Lufttransport) (3)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Mängelrügefristen:

- Äußerlich erkennbare Mängel: Sofort bei Ablieferung
- Nicht erkennbare Mängel: 14 Tage nach Ablieferung
- Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung

Verjährung: 2 Jahre

Was gilt nach dem Montrealer Übereinkommen (Nachfolgeübereinkommen)? (1)

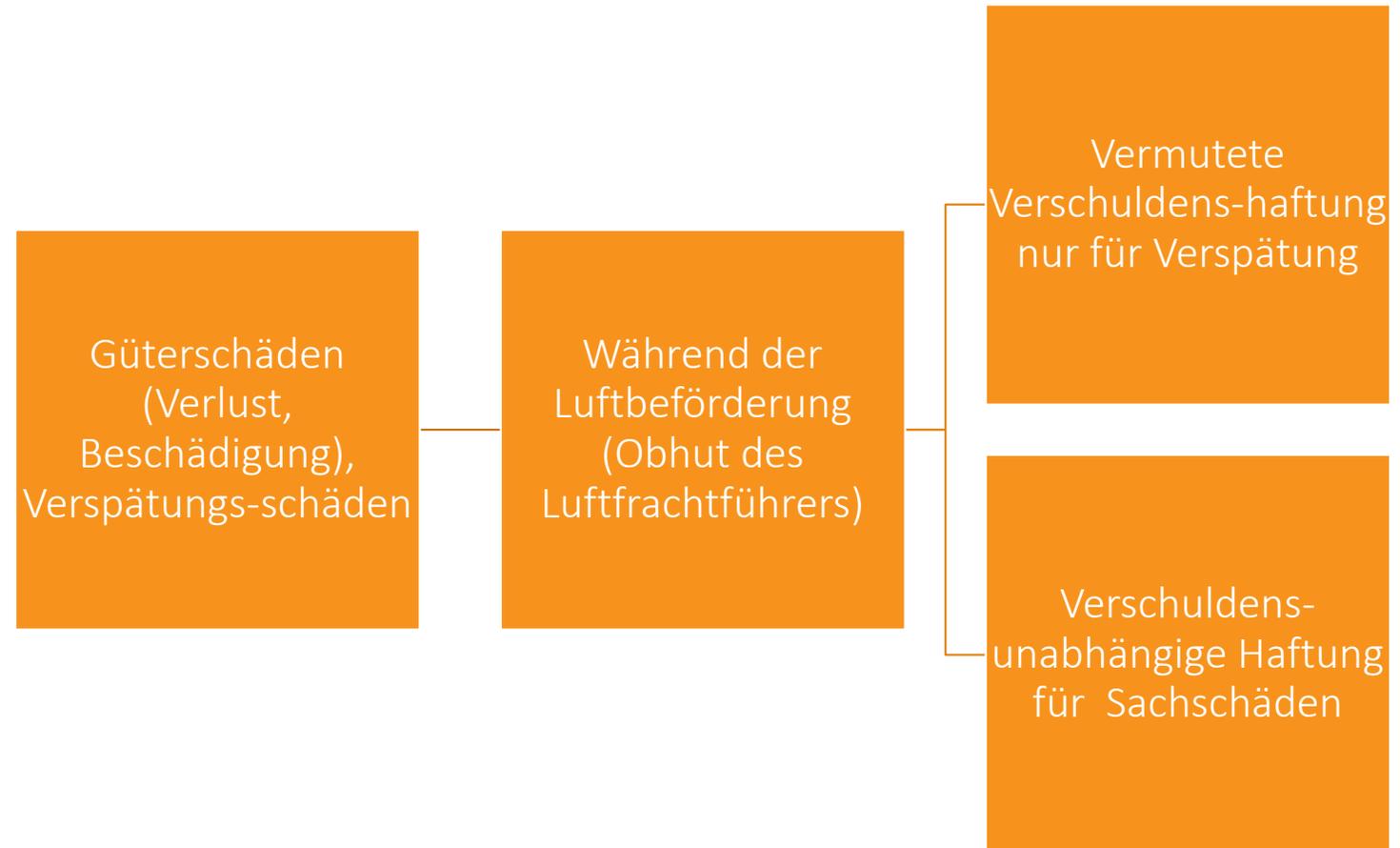
Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was gilt nach dem Montrealer Übereinkommen (Nachfolgeübereinkommen)? (2)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

- Personenschäden: 113.100 SZR
- Güter- oder Verspätungsschäden: 19 SZR je kg (Vergleich WA: ca. 27 EUR per kg)
- Verspätung bei Personenbeförderung: 4.694 SZR je Reisender
- Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck: 1.131 SZR je Reisender

Änderung (Art. 25): Nur: Deklaration des Lieferinteresses; Vereinbarung eines höheren Haftungshöchstbetrages

Was gilt nach dem Montrealer Übereinkommen (Nachfolgeübereinkommen)? (3)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Mängelrügefristen:

- Äußerlich erkennbare Mängel: Sofort bei Ablieferung
- Nicht erkennbare Mängel: 14 Tage nach Ablieferung
- Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung

Verjährung: 2 Jahre

Was gilt für Binnenschifftransport? (Budapester Übereinkommen) (1)

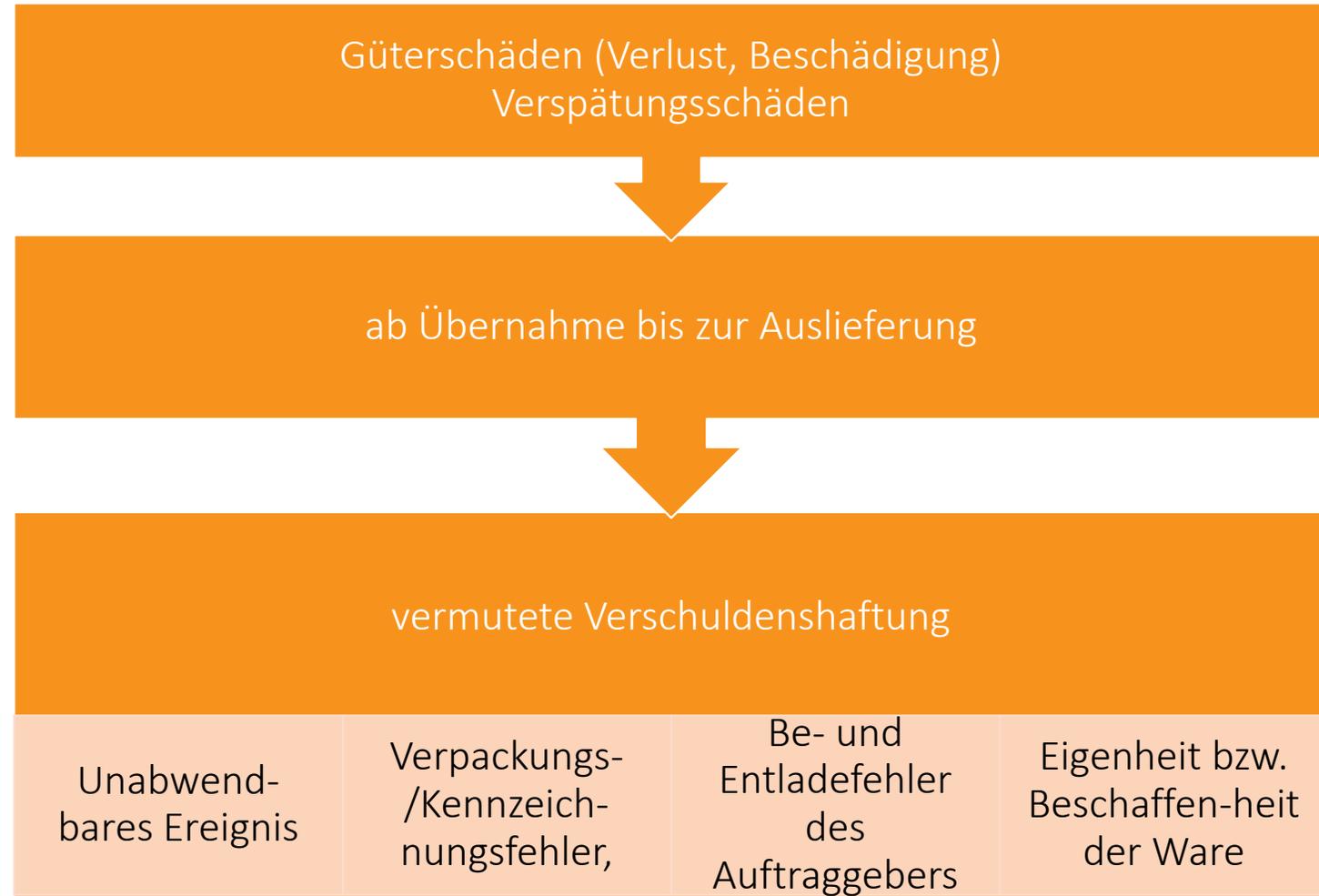
Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze



Was gilt für Binnenschifftransport? (Budapester Übereinkommen) (2)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Haftungsgrenzen:

- Güterschäden: 666,67 SZR je Packung bzw. Ladungseinheit bzw. 2 SZR je kg; 26.500 SZR je Container, wobei 1.500 SZR für Container und 25.000 SZR für Güter
- Lieferfristüberschreitung: Bis zur Höhe der Fracht

Änderung: Deklaration des Wertes

Durchbrechung: Vorsatz, bewusste Leichtfertigkeit (im Bewusstsein, dass der Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde)

Was gilt für Binnenschifftransport? (Budapester Übereinkommen) (3)

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Mängelrügefristen:

- **Äußerlich erkennbare Mängel:** Sofort bei Ablieferung
- **Nicht erkennbare Mängel:** 7 Tage nach Ablieferung
- **Lieferfristüberschreitung:** 21 Tage nach Ablieferung

Verjährung: 1 Jahr; schriftliche Geltungmachung hemmt

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

5

Sind Modellgesetze eine
Alternative?

Welche Modellgesetze gibt es insbesondere?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

- UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit 1985 (aktualisiert 2006)
- UNCITRAL Model Law on International Credit Transfers (1992)
- UNCITRAL Model Law on Electronic Commerce (1996)
- UNCITRAL Model Law on Cross-Border Insolvency (1997);
Guide to Enactment and Interpretation (2013)
- UNCITRAL Model Law on Electronic Signatures (2001)
- UNCITRAL Model Law on International Commercial Conciliation (2002)
- UNCITRAL Model Law on Secured Transactions (2016)
- UNCITRAL Model Law on Electronic Transferable Records (2017)

Kann es so etwas auch auf nationaler Ebene geben?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Uniform Commercial Code (UCC) (1952)

Musterentwurf eines einheitlichen Polzeigesetzes (1977) – neue Version geplant (IMiKo 2017)

Welche Schwächen weisen Mustergesetze auf?

Wiederholung

UN-Kaufrecht

Wertpapierrecht

Transportrecht

Modellgesetze

Teil des nationalen Rechts

Modifikation durch nationale
Gesetzgeber

Keine autonome Auslegung

Verschiedene „Versionen“